

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb und Strassenlärmsanierung: Zurlindenstrasse, Abschnitt Kalkbreite- bis Bremgartnerstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) und der Auflage gemäss §§ 16 und 17 StrG vom 30. Oktober bis 30. November 2020 wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG erneut öffentlich aufgelegt. Inhaltlich hat sich das Projekt nicht geändert. Bei der vorliegenden Auflage kommen einzig die Lärmschutzmassnahmen dazu.

Diese Auflage ersetzt diejenige vom 30. Oktober bis 30. November 2020. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt aufgelegten neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt (Verfügung Nr. 2020/0620) vom 28. Oktober 2020 sind ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

In der Zurlindenstrasse (Abschnitt Kalkbreite- bis Bremgartnerstrasse) wird der Strassenraum an die geplante Umsetzung von Tempo 30 baulich angepasst. Konkret sind neue Strassenbäume im Projektperimeter geplant. Für die Sicherheit der Velofahrenden muss die Schrägparkierung durch eine Längsparkierung zwischen den Bäumen ersetzt werden. Dafür werden einzelne Parkplätze aufgehoben. Zu beachten ist, dass Tempo 30 im Projektperimeter bereits mit separater Verfügung verfügt wurde und in Rechtskraft erwachsen ist.

Gleichzeitig wird eine Lärmsanierung durchgeführt. Trotz Umsetzung der bereits rechtskräftig verfügten Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, bleiben die Lärmgrenzwerte an sechs Gebäuden an der Zurlindenstrasse sowie am Gebäude Bremgartnerstrasse 48 überschritten. Das Projekt sieht hierfür Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; AS 814.41) vor. Bei den betroffenen Gebäuden (bzw. bei deren lärmempfindlichen Räumen) werden in einem nachfolgenden Verfahren Schallschutzfenster eingebaut.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne mit den baulichen Massnahmen sowie der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann aufgrund der pandemiebedingt eingeschränkten Öffnungszeiten jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Termine ausserhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich unter Telefonnummer 044 412 27 86.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 19. Februar bis Montag, 22. März 2021.**

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 19. Februar 2021).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 17./19. Februar 2021

Zürich, 10. Februar 2021 hes/dit

Stefanie Heid, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst